

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

2. Änderungssatzung vom 15.09.2020 zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Tecklenburg vom 07.05.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 15.09.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Einkommensgrenze (jährlich/ €)	Elternbeitrag (monatlich/ €)
bis 12.271,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	30,00 €
bis 36.813,00 €	50,00 €
bis 49.084,00 €	70,00 €
bis 61.355,00 €	110,00 €
Über 61.355,00 €	150,00 €

Artikel II

§ 4 Nr. 9 wird wie folgt eingefügt:

Auf Antrag der Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch (3. und 4. Kapitel) Sozialgesetzbuch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind die Beiträge für die Dauer des Leistungsbezuges zu erlassen.

Artikel III

Die 2. Änderung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

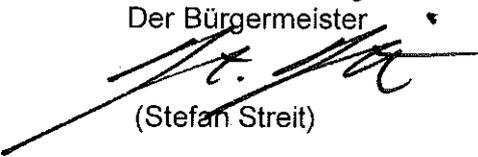
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 28.09.2020

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)